

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

vorab per Fax an: 0611/327618536

Aktenzeichen: **208/13 RO01 St D5/4711**
(bei Antwort und Zahlung bitte angeben)

30.06.2015

Klage

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt,
Theaterstraße 11, 65193 Wiesbaden zum Bescheid SO 11-5164.01-Z-351

- Beklagte -

wegen: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT:

RA. Heskamp Mitglied in:
DVEV
Deutsche Vereinigung für
Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

AVD VERTRAUENS-
RECHTSANWÄLTE
Automobilclub von Deutschland

ISO 9001:2008
DEKRA
Unsere Kanzlei ist nach
ISO 9001:2008 zertifiziert für
anwaltliches Dienstleistungs-
und Kanzleimanagement.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 25.03.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 10.06.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass es sich bei den Messern „Paradox“ nicht um verbotene Waffen im Sinne Nr. 1.4.3. der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 – verbotene Waffen handelt.

Begründung:

Gegen den Kläger läuft vor dem Landgericht Hannover ein in der Berufungsinstanz anhängiges Strafverfahren. Der Kläger sieht sich dabei mit dem Vorwurf konfrontiert, die streitbefangenen sechs Faltnesser Modell „Paradox“ des Herstellers Cold Steel unerlaubt in das Bundesgebiet eingeführt zu haben, da es sich bei diesen Messern um verbotene Waffen im Sinne von Nr. 1.4.3. der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 – verbotene Waffen handeln soll.

Das Landgericht Hannover hatte im Rahmen des laufenden Berufungsverfahrens das Bundeskriminalamt darum ersucht, eine waffenrechtliche Einordnung der streitgegenständlichen Messer vorzunehmen.

Der nunmehr ergangene Feststellungsbescheid der Beklagten (**Anlage K1**) ist inhaltlich nicht haltbar und daher aufzuheben. Das Bundeskriminalamt ist weder im Feststellungsbescheid noch im Widerspruchsbescheid auf die bisherigen Ausführungen des Klägers eingegangen. Die Besonderheiten der streitgegenständlichen Messer wurden ebenfalls nicht berücksichtigt. Es erscheint vielmehr so, als dass die Feststellung, ob ein Messer unter die Verbotsschriften fällt oder nicht, seitens des Bundeskriminalamts ohne einheitliche Kriterien verläuft. Dem Kläger ist es zwischenzeitlich gelungen, einen weiteren Bescheid ausfindig zu machen, nämlich einen vom 07.08.2006 zum Messer „Triple Action Messer“ der Firma Cold Steel, Modell 24 TATB, Aktenzeichen BKA KT21/SO11-5164.01-Z73. Auch in dem dortigen Verfahren ging es um die Einordnung unter die Begriffsstimmung Butterflymesser.

Beweis: Feststellungsbescheid der Beklagten vom 07.08.2006, **Anlage K2**

Dort ist ausgeführt:

„Bei einem Butterflymesser sind beide Griffhälften um 180 Grad schwenkbar, um die Klinge dadurch freizugeben, dabei ist das Drehgelenk unterhalb des Klingenspiegels angebracht. Dadurch kann das Messer mit einer Schleuderbewegung geöffnet werden.“

Damit ist die Definition eines Butterflymessers seitens der Beklagten zutreffend wiedergegeben. In einem Bescheid vom 23.11.2010 zum Aktenzeichen SO11-5164.01-Z-183 zur waffenrechtlichen Beurteilung des Messers „Power Glide“ der Firma Smith & Wesson führte die Beklagte aus:

„Es handelt sich um ein Messer mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen. Die Mechanik ist jedoch im Vergleich zum herkömmlichen Butterflymesser stark abweichend.“

Im Weiteren führt die Beklagte dann Folgendes aus:

„Im Gesetzestext ist jedoch der Klammervermerk „Butterflymesser“ angefügt. Da es sich nicht um ein beispielhaften Klammervermerk handelt, werden ausdrücklich nur Butterflymesser erfasst und nicht Messer, die zweigeteilte, schwenkbare Griffe besitzen, deren Mechanik sich jedoch von den typischen Butterflymessern unterscheidet.“

Es folgt nun seitens der Beklagten die Einordnung eines typischen Butterflymessers:

„Bei einem typischen Butterflymesser wird die Klinge durch zirkelartiges Umklappen der Griffstückhälften freigegeben. Diese Mechanik lässt im Gegensatz zum vorliegenden Messer problemlos eine einhändige Bedienung zu.“

Beweis: Feststellungsbescheid vom 23.11.2010, **Anlage K3**

Betrachtete man nunmehr die Ausführungen der Beklagten aus ihrem Feststellungsbescheid vom 25.03.2015 zu den hier streitgegenständlichen Messern, so kann man folgendes lesen:

„Die Besonderheit bei den vorliegenden Messern ist, dass diese im Unterschied zu „normalgebräuchlichen“ Butterflymessern nur zweihändig aufgeklappt werden können. Ein

Aufschleudern der Messer Paradox ist nicht möglich. Erreicht hat der Hersteller dies durch den Einbau von Sperren und Federn in die Griffhälften.“

Zurückkommend auf Feststellungsbescheid vom 23.11.2010 bleibt also festzuhalten, dass aufgrund des im Gesetzestext normierten Klammervermerks „Butterflymesser“ von der gesetzlichen Bestimmung nur Butterflymesser erfasst werden und nicht generell Messer, die zweigeteilte, schwenkbare Griffe besitzen, deren Mechanik sich jedoch von dem typischen Butterflymesser unterscheidet. Dies hat das Bundeskriminalamt in anderen Fällen bereits erkannt, es erschließt sich daher nicht, warum in diesem Verfahren nicht ebenso verfahren wird.

Bei einem typischen Butterflymesser wird die Klinge eben durch zirkelartiges Umklappen der Griffstücke freigegeben. Diese Mechanik lässt im Gegensatz zu dem hier streitgegenständlichen Messern jedenfalls eine problemlose einhändige Bedienung zu. Im Übrigen können die Ausführungen aus dem Widerspruchsbescheid vom 10.06.2015 nicht überzeugen. Dort wird Bezug auf die Ausführungen aus dem Widerspruch vom 21.04.2015 genommen, in dem dargestellt worden war, dass es dem Gesetzgeber im Rahmen des Waffengesetzes gerade darauf ankommt, Messer einem Verbot unterfallen zu lassen, die eine besondere Gefährlichkeit z.B. durch eine schnelle Zurverfügungstellung der Klinge aufweisen. Die Entgegnung, dass diese Motive dem Gesetzestext nicht zu entnehmen sind, wirft auch einiges Stirnrunzeln auf. Welchen Sinn soll das Waffengesetz denn ansonsten verfolgen?

Die von der Beklagten beschriebenen Motive aus der Begründung des Gesetzestextes, wonach Butterflymesser verboten werden sollten, damit die Verbreitung dieses Messertyps bei gewaltbereiten Jugendlichen entgegengewirkt wird, stellt doch gerade darauf ab, dass diese Typ Waffe aufgrund seiner schnellen Zurverfügungstellung mit einer Hand erhebliches Gefahrenpotenzial aufwies/aufweist. Dies ist bei den hier streitgegenständlichen Messern wahrlich nicht der Fall. Sie sind schwieriger aufzuklappen als jedes Schweizer Taschenmesser, da der Federwiderstand erheblich ist. Im Übrigen ergibt sich aus der von der Beklagten getätigten Ausführungen zu den Motiven des Gesetzgebers, dass gerade dieser spezielle Typ Butterflymesser, so wie er zum Zeitpunkt des Verbotes bekannt war, verboten werden sollte und nicht generell Messer mit schwenkbaren Griffen. Bereits

hieraus ergibt sich ganz klar, dass sich der Klammervermerk eben nur auf diese „Butterflymesser“ bezieht.

Insofern ist es auch falsch, wenn die Beklagte ausführt, dass das hier streitgegenständliche Modell „Paradox“ der Herstellers Cold Steel nicht nur optisch sondern auch in der Art und Position der Befestigung sowie des Schwenkwinkels der Griffteile gebräuchlichen Butterflymessern entspräche.

Wenn es rein nach der Optik gehen würde, dann hätten die Bescheide vom 27.08.2006 und 23.11.2010 seitens der Beklagten nicht ergehen dürfen. Die dort beschriebenen Messer weisen eine erheblich höhere Gefährlichkeit auf als die hier streitgegenständlichen auf, da die Klingen deutlich schneller zur Verfügung gestellt werden können.

Beweis: Inaugenscheinnahme und Beziehung der in den drei Feststellungsbescheiden beschriebenen Messer

Zur weiteren Begründung wird inhaltlich Bezug genommen auf die Ausführungen aus dem Widerspruchsschreiben vom 21.04.2015. Dieses wird zum Gegenstand des diesseitigen Sachvortrags gemacht.

Aufgrund der dargestellten Gegebenheiten ist der Feststellungsbescheid vom 10.06.2015 aufzuheben und die Beklagte ist verpflichtet, festzustellen, dass die streitgegenständlichen Messer eben nicht verboten im Sinne des Waffengesetzes sind.

&Abschrift 


Rechtsanwalt